

Tierische Nebenprodukte in Kläranlagen

In zahlreichen Kläranlagen werden neben den kommunalen Abwässern vermehrt tierische Nebenprodukte als Co-Fermente eingesetzt. In Frage kommen dabei insbesondere Materialien wie Küchen- und Speiseabfälle, tierische Fette sowie Lebensmittelrückstände mit tierischen Bestandteilen. Unter Küchen- und Speiseabfällen werden in diesem Falle sowohl die gewerblichen als auch die häuslichen Küchen- und Speiseabfälle (Biotonne) verstanden.

Die anfallenden Klärschlämme werden entweder in der Landwirtschaft als Düngemittel eingesetzt, oder in Verbrennungsanlagen entsorgt. In beiden Fällen müssen die Vorgaben der „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte“ (EG-VO 1774/2002) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) beachtet werden.

Faultürme unterliegen der EG-VO 1774: Speziell bei Küchen- und Speiseabfällen müssen die Vorgaben der TierNebV und der EG-VO 1774/2002 beachtet werden, wenn die Materialien in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage im Sinne der EG-VO 1774/2002 behandelt werden. Dabei stellt sich die Frage, um was für eine Art von Anlage es sich bei einem Faulturm einer Kläranlage handelt. In manchen Betrachtungen wird der Faulturm einer Kläranlage nicht als Biogasanlage, sondern lediglich als Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlage betrachtet und eine Anwendbarkeit der EG-VO 1774/2002 und die TierNebV demzufolge nicht gesehen. Diese Interpretation ist aber falsch.

Die entscheidende Definition einer „Biogasanlage“ im Sinne der EG-VO 1774/2002 ist in Anhang 1 Nr.3 der Verordnung enthalten. Danach ist eine „Biogasanlage“ eine „...Anlage, in der tierische Nebenprodukte zum Erzeugen und Auffangen von Biogas unter anaeroben Bedingungen abgebaut werden“. Dieser Tatbestand wird beim Einbringen o.g. Stoffe in Faultürmen von Kläranlagen ganz offensichtlich erfüllt. Die EG-VO 1774/2002 ist in der Regel damit auch bei Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen in Faultürmen anwendbar.

Zulassung erforderlich: Im Falle der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten in Faultürmen unterliegen diese, wie alle anderen Biogasanlagen auch, grundsätzlich der Zulassungspflicht nach Artikel 15 der EG-VO 1774/2002. Eine solche Zulassung wird von der zuständigen Veterinärbehörde auf Antrag erteilt. Eine übliche Voraussetzung für die Erteilung dieser Zulassung ist die Pasteurisierung (> 70°C; min. 1h) und Zerkleinerung (< 12mm) dieser Stoffe.

Alle von Veterinärbehörden zugelassenen Anlagen werden auf den Internetseiten des BMELV (www.bmelv.de; Stichwort Tierschutz, Tierseuchen) veröffentlicht. Nach dieser Liste existieren deutschlandweit über 2000 für die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten zugelassene Biogasanlagen.

Die Anzahl an zugelassenen Kläranlagen in dieser Liste beträgt weniger als 10. Werden Klärschlämme, die tierische Nebenprodukte enthalten, einer anschließenden Verbrennung zugeführt, ist zu prüfen, ob für diese Verbrennungsanlage eine Zulassung nach Artikel 12 der EG-VO 1774/2002 zu beantragen ist. Diese ist in jedem Fall erforderlich, wenn die Kläranlage keine Zulassung besitzt.

Sonderregelung für Küchen- und Speiseabfälle: Unter dem Sammelbegriff „Küchen- und Speiseabfälle“ sind im Sinne der EG-VO 1774/2002 sowohl gewerbliche Speisereste als auch die häusliche Biotonne gemeint. Für Biogasanlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich diese Stoffe behandeln, besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Zulassung. Alternativ müssen diese Anlagen einer Registrierungspflicht nach TierNebV nachkommen. Die Registrierung erfolgt über eine Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde. Diese Registrierungspflicht besteht somit auch für Kläranlagen, die diese Stoffe annehmen.

Für Küchen- und Speiseabfälle ist, wie für andere tierische Nebenprodukte auch, eine hygienisierende Behandlung vorgeschrieben. Im Falle von Küchen- und Speiseabfällen kann die hygienisierende Behandlung abweichend von der Vorgabe zur Pasteurisierung (> 70°C; min. 1h) auch als thermophile Fermentation nach den Vorgaben des Anhangs 2 BioAbfV durchgeführt werden.

Fazit: Für die Verwertung von tierischen Nebenprodukten in Faultürmen von Kläranlagen müssen die Vorgaben der EG-VO 1774/2002 und die der TierNebV beachtet werden. Dies ist auch der Fall, wenn Küchen- und Speiseabfälle in Faultürmen (Biogasanlagen) eingebracht werden. Werden Klärschlämme, die tierische Nebenprodukte enthalten einer Verbrennung zugeführt, können auch für die Verbrennungsanlage Anforderungen der EG-VO 1774/2002 bestehen. Die Zulassungs-/Registrierungspflichten der Biogas- bzw. Verbrennungsanlagen sind zu beachten. (KI)

Quelle: H&K 1/2008, S. 42-43